

# MERKBLATT

## zur Personalmeldung gemäß §§ 45 und 47 SGB VIII -KJHG- in Verbindung mit § 20 AGKJHG

Gemäß § 47 Nr. 1 SGB VIII hat der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung der zuständigen Behörde unverzüglich Namen und die berufliche Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte anzuzeigen. Änderungen sind der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden. Die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

Im Rahmen der Aufgaben nach § 45 ff. SGB VIII prüft und überwacht das MBS, ob die personellen Rahmenbedingungen zum Betrieb der Einrichtung vorliegen. Bitte nutzen Sie für Ihre Meldungen die vorliegenden Formblätter zur Personaleinzelmeldung bzw. zur **Personalmeldung in Verbindung mit der Meldung der belegten Plätze** und senden Sie diese vollständig ausgefüllt zu.

Die entsprechenden Meldungen senden Sie bitte auf dem Postweg an das

**Ministerium für Bildung, Jugend und Sport**  
**Referat 27**  
**Betriebserlaubnisverfahren für Kindertageseinrichtungen**  
**Heinrich-Mann-Allee 107**  
**14473 Potsdam.**

### Bitte beachten Sie beim Ausfüllen der Formblätter folgende Hinweise:

#### Hinweise zum Ausfüllen der [Personalmeldung](#)

Bei den auszufüllenden Angaben zur **Einrichtung** bezieht sich das Aktenzeichen der Einrichtung auf die erteilte Betriebserlaubnis und ist bei jeglichem Schriftwechsel der Erlaubnisbehörde dem dort aufgeführten Geschäftszeichen zu entnehmen.

- ✓ Bitte beginnen Sie beim Ausfüllen der Liste mit dem/der Leiter/in und führen dann die Namen der pädagogischen Mitarbeiter/innen und Betreuungskräfte in alphabetischer Reihenfolge auf.
- ✓ Technisches und hauswirtschaftliches Personal ist nur zu melden, wenn dieses in der direkten pädagogischen Arbeit mit den Kindern regelmäßig eingesetzt wird. Gleiches gilt für weitere zusätzliche Kräfte gemäß § 12 KitaPersV wie z. B. Kräfte im FSJ, Bundesfreiwilligendienst etc.
- ✓ Unter dem **Berufsabschluss** ist eine genaue Bezeichnung des Ausbildungs- bzw. Studienabschlusses z. B. staatlich anerkannte Erzieherin, staatlich anerkannte Kindheitspädagogin etc. anzugeben.
- ✓ Lediglich bei Kräften, die nicht über eine Qualifikation gemäß § 9 Absatz 1 und 2 KitaPersV verfügen, ist ein entsprechendes Kreuz bei einer Zustimmung gemäß **§ 10 Absatz 1 bis 4 KitaPersV** zu setzen. Zum Einsatz dieser Kräfte ist ein Antrag gemäß § 10 Absatz 5 KitaPersV vor der

Anrechnung im notwendigen pädagogischen Personal bei der Erlaubnisbehörde zu stellen. **Die Personalmeldung ersetzt dabei nicht die notwendige Antragsstellung.**

- ✓ Die **Art der Beschäftigung** dient zur differenzierten Darstellung des Einsatzes z. B. von Heilpädagogen/innen für die Kinder mit besonderem Förderbedarf im Rahmen einer integrativen Einrichtung, als Auszubildende, als Ergänzungskraft, als Sprachberaterin etc.
- ✓ Das **Datum der Einstellung** bezieht auf den Einsatz in der konkreten Einrichtung und nicht auf den Einsatz beim Träger generell.
- ✓ **Die wöchentliche Arbeitszeit ist von der Anrechnung im notwendigen pädagogischen Personal (NPP) zu unterscheiden.** Bei der **Einrichtungsleitung** ergibt sich die wöchentliche Arbeitszeit im NPP abzüglich des pädagogischen und ggf. des organisatorischen Leitungsanteils. Der jeweilige Leitungsanteil kann ggf. unter **Bemerkungen** ausgewiesen werden.
- ✓ **Kräfte gemäß § 10 Absatz 2 bis 4 KitaPersV** sind mit unterschiedlichen Prozentsätzen nur anteilig auf das notwendige pädagogische Personal (NPP) anrechenbar, z.B. werden Auszubildende gemäß § 10 Absatz 2 mit 80% ihrer praktischen Tätigkeit auf das NPP angerechnet.
- ✓ Personal, welches sich im **Beschäftigungsverbot, Mutterschutz, Elternzeit** etc. befindet oder langzeiterkrankt ist, kann während dieser Abwesenheitszeiten nicht auf den notwendigen pädagogischen Personalschlüssel angerechnet werden. Entsprechende Angaben können unter **Bemerkungen** eingetragen werden.
- ✓ **Namensänderungen** von bereits gemeldeten pädagogischen Kräften vermerken Sie bitte ebenfalls unter **Bemerkungen**.
- ✓ Mit der **rechtsverbindlichen Unterschrift des Trägers** bzw. des/r gesetzlichen Vertreters/Vertreterin wird bestätigt, dass die fachliche, persönliche und gesundheitliche Eignung (insbes. gem. §§ 7-9 KitaPersV sowie nach § 72 a SGB VIII) des hier angegebenen Personals überprüft wurde. Die für die Überprüfung erforderlichen Unterlagen liegen vor und können eingesehen werden.

**Zur Überprüfung der Personalausstattung ist eine aktuelle Personalmeldung in Verbindung mit der Meldung über die Anzahl der belegten Plätze vorzulegen (beides zum selben Stichtag).**

Ihr Referat 27 - Betriebserlaubnisverfahren für Kindertageseinrichtungen